

Ordnungsvorschlag für die Jugendvertretungen in den einzelnen Kooperationsräumen des
evangelischen Kirchenkreises Hersfeld Rotenburg

Erläuterung

Diese Ordnung bietet einen grundlegenden Leitfaden zur Partizipationsarbeit im Kirchenkreis auf Kooperationsraumbene. Sie soll Jugendlichen eine Hilfe sein ihr Recht zur Mitbestimmung (SGB VIII §8 in Verbindung mit §12) im Jugendverband der evangelischen Jugend wahrzunehmen.

§1 Jugendforum

§1 I

- Das Jugendforum stellt die Vollversammlung aller Jugendlicher des Kooperationsraums dar.

§1 II

- Zusammenkünfte sind immer beschlussfähig, wenn mind. 4 Wochen vorher ordnungsgemäß als Jugendforum, auf der zu dem Zeitpunkt gültigen Website der evangelischen Jugend, bekanntgegeben wurden.

§1 III

- Während des Jugendforums dürfen Anträge, welche die Arbeit der evangelischen Jugend im Kooperationsraum betrifft, gestellt werden
- Bei Anträgen gilt die einfache Mehrheit.

§1 IIII

- Das Jugendforum muss mindestens einmal im Jahr tagen.
- Mehr als ein Jugendforum pro Jahr sind zulässig.

§2 Jugendvertretung

§2 I

- Die Jugendvertretung stellt den Vorstand des Jugendforums dar.

§2 II

- Die Jugendvertretung nimmt zwischen den Jugendforen die laufenden Geschäfte wahr und dient den Hauptamtlichen im Bereich der Jugendarbeit an Ansprechpartner.

§2 III

- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

§2 IV

- Die Anzahl der Jugendvertretung beträgt mindestens 2 Mitglieder und sollte 5 Mitglieder nicht überschreiten.

§2 V

- Der Jugendarbeiter des Kooperationsraumes ist qua Amt Geschäftsführer der evangelischen Jugend und somit auch Teil der Jugendvertretung.

§2 VI

- Nur stimmberechtigte Jugendliche des Jugendforums können zur Jugendvertretung gewählt werden.
- Eine Ausnahme bildet der Geschäftsführer der evangelischen Jugend gemäß §2 V.
- Weiteres zur Wahl wird in §4 geregelt.

§3 Ämter, Arbeitsgemeinschaften und Beauftragungen

§3 I

- Folgende Ämter können gewählt werden
 - o Jugendvertretung

- Vertreter am Runden Tisch der Jugend

§3 II

- Auf Antrag können weitere Ämter der Liste hinzugefügt oder bestehende Ämter, mit Ausnahme der Jugendvertretung, von der Liste entfernt werden. Es reicht hierzu die einfache Mehrheit.

§3 III

- Zur Wahl der Jugendvertretung siehe §2 VI in Verbindung mit §4

§3 IIII

- Das Jugendforum kann zwei Vertreter an dem Runden Tisch der Jugend, dem Beratungs- und Austauschgremium der evangelischen Jugend im Kooperationsraum entsenden. Diese haben Stimmrecht.

§3 V

- Das Jugendforum kann bei Bedarf eine Arbeitsgemeinschaft zu bestimmten Themen gründen.
- Diese Arbeitsgemeinschaft erhält automatisch bei Gründung eine Beauftragung, siehe §3 VI.
- Arbeitsgemeinschaften sollen einen Ansprechpartner haben, welcher den Arbeitsprozess begleitet.
- Arbeitsgemeinschaften können jederzeit vom Jugendforum wieder geschlossen werden.

§3 VI

- Das Jugendforum kann Einzelpersonen beauftragen bestimmte Inhalte, Themen, Veranstaltungen: vorzubereiten, durchzuführen, zu planen
- Die beauftragte Person/ Arbeitsgemeinschaft handelt ab Zeitpunkt der Beauftragung und im Rahmen der Beauftragung im Namen des Jugendforums.
- Personen oder Arbeitsgemeinschaften mit Beauftragung sind nach besten Möglichkeiten des Jugendarbeiters und der evangelischen Jugend in ihrem Auftrag zu unterstützen.
- Personen oder Arbeitsgemeinschaften mit Beauftragung müssen ihren Arbeitsverlauf und ihre Entscheidungen jedem ordentlich einberufenen Jugendforum durch mindestens einen Bericht darstellen und rechtfertigen.

§4 Wahlordnung

§4 I

- Stimmberechtigt, im Jugendforum, sind alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 27 Jahre aus dem Kooperationsraum.
- Das Jugendforum kann auf Antrag Sonderfälle bestimmen.
- Die Stimmberechtigung endet mit dem 27 Lebensjahr oder mit Wegzug.

§4II

- Alle Stimmberechtigten können sich selbst zur Wahl für Ämter, oder Aufgaben stellen, oder für diese vorgeschlagen werden.
- Bei einem Vorschlag muss der Nominierung durch den Nominierten zugestimmt werden.

§4 III

- Wiederwahlen sind möglich
- Falls jemand entfällt, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich

§4 IIII

- Wahlen für Ämter sind geheim durchzuführen.
- Geheime Wahlen sind ohne Wahlurne und Wahlkabine schriftlich durchzuführen.
- Anträge werden so lange per Handzeichen gewählt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl fordert. In diesem Fall ist für den Antrag unabhängig von der Meinung der anderen Stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl durchzuführen.

§4 V

- Wahlen für Ämter sollen von einem Wahlausschuss durchgeführt werden. Dieser darf nicht selbst an der Wahl teilnehmen.
- Als Wahlausschuss können auch nicht stimmberechtigte bestimmt werden.
- Ein Wahlausschuss besteht aus 2 Personen.
- Die Stimmzettel sind nach der Wahl zu vernichten und dürfen von niemandem außer dem Wahlausschuss gesichtet werden.

§4 VI

- Es kann per Mehrheitsbeschluss oder bei Ämtern per Listenwahl gewählt werden.
- Per Mehrheitsbeschluss wird mit Ja oder Nein gestimmt.
- Bei einer Listenwahl werden so viele Kandidaten wie Plätze für das vorgesehene Amt auf einem Stimmzettel gewählt.

§5 Niederschrift der Beschlüsse

- Es wird ein formloses Ereignisprotokoll geführt
- Das Protokoll wird auf der Website veröffentlicht.

§6 Änderung der Ordnung

- Änderungen der Ordnung sind auf Antrag möglich.
- Zur Änderung der Ordnung wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.

§7 In-Kraft-Treten

- Die Ordnung muss bei einem ersten Zusammenkommen des jeweiligen Jugendforums angepasst oder beschlossen werden.